

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

An den guenstigen Leser S. P.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)



An den günstigen Leser.

S. P.

Günstiger lieber Leser / Wie vberaus hochnötig vnd viel daran gelegen sey / daß im ganzen Heiligen Römischen Reiche gute gleichmessige Iusticia gehalten / vnd einen Jeden schleunig Recht widerfahren vnd mitgetheilet werden möge / solches giebt nicht allein die Vernunfft / Sondern es bezeuget es auch die tägliche Erfahrung / vnd hat es der hochlöbliche Imperator Justinianus in principio prooemii Institutionum Iuris gar kurz vnd schön erinnert mit folgenden Worten: Imperatoriam Majestatem non solum armis decor-

X 3

cora-

Vorrede/

coratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumq; tempus & bellorum & pacis rectè possit gubernari, & Princeps Romanus non solum in hostilibus præliis victor existat, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellat. Wie sehr sich jeso nichts minder Keyser / Chur: vnd Fürsten zum höchsten haben angelegen seyn lassen / daß Sie gute vnd wolgeordnete Constitutiones, Proceß: vnd Gerichts Ordnungen verfassen möchten / solches ist am Tage. Wie fleißig auch andere hochverständige Leute sich in Schriften bemühet an Tag zu geben / wie doch dem Justicien Wesen geholffen vnd die lites abbreviirt vnd gekürzt werden

An den günstigen Leser.

den möchten / ist auch bekant vnd zu
sehen apud Wehner: in Observ.
Pract. lit. J. in vocabulo Justitien
Besen & de litibus abbreviandis,
item apud Biard, in discurs. suo ju-
rid. Anno 1612. Magdeb. edit. vnd
bey andern Scribenten mehr.

Wiewol nun von vielen vor-
nehmen Leuten Teutsche vnd La-
teinische Proceffe beschrieben / so
fast nicht zu zehlen / alles der Mey-
nung / daß man möge der Justitz
desto förderlicher seyn / vnd den
schleunigen Proceß daraus lernen:
So ist doch gewiß vnd am Tage/
daß die Zeit seines Lebens kein Inci-
pient, er verwalte Advocatens oder
Richters Stelle / aus dergleichen
Processen lernen kan / noch wird/
wie er eine Sache in judicio tra-

X iiii

Etirn

Vorrede/

Stirn sol / vielweniger ein Richter
(welches der Hauptzweck hierin)
aus solchen verstehen / worauff er
in judicando sehen / vnd so dann
verabschieden sol.

Ob auch schon solche Proceso-
narii, alle von der Litis contesta-
tion, welche fundamentum cujus-
libet iudicii & de ejus substantia
ist (quod etiam ii, qui, quid sit litis
contestatio, ignorant, fatentur)
schreiben vnd reden / so weisen vnd
sagen sie doch nicht den usum litis
contestationis. Unde nemini mi-
rum videri debeat, quòd hodiè
tanta de iudiciis omnium homi-
num querela existat, propter li-
tium tum diuturnitatem, tum in-
certitudinem. Gleich wie aber nun
ein Medicus in curandis mor-
bis

An den günstigen Leser.

bis für allen Dingen dahin be-
dacht seyn muß / daß er die causam
vnd genus morbi recht erforsche:
Also sol ein Richter in decidendis
litibus fürnemlich erforschen vnd
sehen / was litem verursache / oder
was der Streit sey / Damit aber
ein Richter wisse / wann ein lis ent-
stehe / So ist von nöthen / daß er ach-
tung gebe / Ob das Recht oder die
That / oder alle beyde verneint vnd
negirt werden.

Welches auch gesehen hat der
hochverständige JurisConsultus
Nicolaus Vigelius in seinem Ge-
richts- oder Richterbüchlein / dar-
innen er das ganze Werk / einer
Sachen recht ins Maul zu grei-
fen / in zwey Theil / Als in die
Kriegsbevestigung vnd in den Be-
X v weiß

weiß setzt / vnd in gewissen reguln
 demonstirt, worauff in einer jes
 den Sache acht zu geben. Weil ich
 dann für nützlich erachtet / gemel
 tes Büchlein pro informatione
 iudicis, & aliorum in foro verlan
 tium wiederumb in Druck zu ge
 ben / vnd mit einem Additamento
 zu verbessern / Als hab ich dasselbe
 horis subcesivis für die Hand ge
 nommen / es mit Fleiß revidirer,
 vnd beydes zu mehrer Bffmunter
 rung vnd Erweckung einer Liebe
 zu denselben / beydes auch ad de
 monstrandum usum, etliche vnd
 zwar drehhundert Casus vnd Fäl
 le / so in praxi fürlauffen möchten /
 (darzu der Herr M. Johan Müller
 mein vielgeehrter werther Freund /
 olim Logica Professor Publ. an
 jetho

An den günstigen Leser.

jetzo aber des Rahts / vnd Obers
Stadtschreiber zu Leipzig / hiebes
vorn in seinem privato Collegio
Practico, dessen Fälle / fast vber
hundert besonders ad Constit. Ele-
ctor. seyn werden / mit Anlaß ge-
geben) annectirt, vnd selbige / so
viel mein geringer Verstand vnd
von S D T verlichenes Pfund
vermocht / Pro & Contra mit
fundamentis Juris stabilirt, End-
lich auch die Abschiede oder Deci-
siones jedwedern mit angehengt/
Verhoffende / Es sol nicht allein
ein Richter / sondern auch ein an-
gehender Advocatus hiedurch da-
hin geleitet werden / damit er sehen
möge / worauff Klage / Exceptio-
nes vnd andere Fürbringen fun-
dirt oder fundirt werden müssen.
Ingleis

Vorrede/

Ingleichen werd es auch den
Actuariis, besonders den angehen-
den / welche offemals Bescheide
concupiren müssen / nützlich vnd
nachrichtsam seyn / Ich sage hier-
bey vnderhohlen / daß ich zu mei-
ner Zeit/ als ich von E. E. Hochw.
Rath der Stadt Leipzig / meinen
großgünstigen geehrten Herrn in
dero Richterstube zum Actuario
angenommen vnd befördert
ward / dergleichen Büchlein vnd
Casus vmb viel Geld kauffen/ vnd
lieb vnd werth halten wollen/
denn mir anfänglich die Sachen
eitel Böhmishe Dörffer waren/
wuste auch nicht / worauff ich in
einem vnd dem andern Fall in
concupiendis decretis sehen / oder
solche formalisiren solte. Weil
Dann

An den günstigen Leser.

Dann durch Gottes Gnade vnd
ehrlicher vornehmer Leute do
mahligen Instruction vnd Infor
mation vnd meine wenige fernere
Nachdenckung ich / (wiewol
es Strückerwerk) numehr gesehen/
wo es disfalls anzugreifen. Als
habe ich das mir von Gott ver
liehene Pfund nicht vergraben:
Sondern Jedermänniglich mit
theilen vnd an Tag geben wol
len / Nicht zweifelende / Es wer
de durch publicirung disß des
Herrn D. Vigelii Gerichtsbüch
lein vnd den wenigen Zusatz der
hinc inde colligirten Casuum,
nicht allein der Justitz / wenn
es nur recht gelesen wird / sehr
dienflich seyn / Sondern auch
von

Vorrede / an den gütig. Leser.
von einem vnd dem andern Liebhaber
derselben / willig vnd gern vff
vnd angenommen / dann zu eines je
den besten gebraucht werden. Das
sölches geschehen möge / Wüdsche
ich es von Grund meines Herken.
Geben Freyburg am 3. Octobr. Anno
1635.

Almteschöffer doselbst

Bernhard Melchior
Husan.

Cicero